

2022/177 0.04.03 Initiativen
Volksinitiative "Wohn-Initiative", Gültigkeit und Gegenvorschlag, Antrag und Weisung (Parlamentsgeschäft 22.08.01)

Beschluss Stadtrat

1. Es wird festgestellt, dass die Volksinitiative Bezahlbare Wohnungen in Wetzikon („Wohn-Initiative“) gültig ist und in der Form einer allgemeinen Anregung vorliegt.
2. Den Stimmberechtigten wird beantragt, die Initiative abzulehnen.
3. Es wird beschlossen, der Initiative einen Gegenvorschlag gegenüberzustellen.
4. Antrag und Weisung zur Volksinitiative Bezahlbare Wohnungen in Wetzikon („Wohn-Initiative“) werden genehmigt und dem Parlament zur Beschlussfassung unterbreitet.
5. Der Geschäftsbereich Präsidiales + Entwicklung wird beauftragt, die Öffentlichkeit mit einer Medienmitteilung über diesen Beschluss zu informieren.
6. Öffentlichkeit des Beschlusses:
 - Der Beschluss ist nach Information des Initiativkomitees öffentlich.
7. Mitteilung durch Sekretariat an:
 - Parlamentsdienste (als Antrag und Weisung mit Aktenverzeichnis)
 - Kaspar Spörri, Ringstrasse 5, 8620 Wetzikon (Vertreter Initiativkomitee)
 - Geschäftsbereich Bau + Planung
 - Stadtentwickler
 - Abteilung Präsidiales + Entwicklung

Erwägungen

Das Ressort Präsidiales + Kultur unterbreitet dem Stadtrat den Antrag betreffend Volksinitiative Bezahlbare Wohnungen in Wetzikon („Wohn-Initiative“) zur Genehmigung durch das Parlament.

Antrag

Der Stadtrat beantragt dem Parlament, es möge folgenden Beschluss fassen:

(Zuständig im Stadtrat Ruedi Rüfenacht, Ressort Präsidiales + Kultur)

1. Es wird festgestellt, dass die Volksinitiative Bezahlbare Wohnungen in Wetzikon („Wohn-Initiative“) gültig ist.
2. Die Volksinitiative Bezahlbare Wohnungen in Wetzikon („Wohn-Initiative“) wird abgelehnt.
3. Dem Gegenvorschlag des Stadtrats wird zugestimmt. Dieser lautet wie folgt:
 1. Die Stadt Wetzikon setzt sich dafür ein, dass sich die Zahl der Wohnungen im Eigentum von preisgünstigen Wohnbauträgerinnen oder Wohnbauträgern, stetig erhöht.
 2. Ausgenommen von dieser Berechnung sind Wohnungen und Einfamilienhäuser im selbstgenutzten Eigentum. Besonders gefördert werden soll die soziale Durchmischung der Bevölkerung.
 3. Über die Erreichung dieser Ziele legt der Stadtrat dem Parlament alle vier Jahre Rechenschaft ab.

Weisung

Ausgangslage

Die Volksinitiative Bezahlbare Wohnungen in Wetzikon („Wohn-Initiative“) wurde am 8. April 2022 bei der Abteilung Präsidiales + Entwicklung eingereicht. Anlässlich der Sitzung vom 4. Mai 2022 hat der Stadtrat festgestellt, dass sämtliche Voraussetzungen für das Zustandekommen der Volksinitiative erfüllt sind (SRB 2022/129).

Inhalt der Initiative

Die Initiative in Form einer allgemeinen Anregung enthält folgenden Wortlaut:

1. Die Stadt setzt sich dafür ein, dass sich die Zahl der Wohnungen im Eigentum von gemeinnützigen Wohnbauträgerinnen oder Wohnbauträgern, die ohne Gewinnabsichten dem Prinzip kostendeckender Mieten und der Nachhaltigkeit verpflichtet sind, stetig erhöht.
2. Sie strebt einen Anteil von mindestens einem Fünftel an allen Mietwohnungen an. Ausgenommen von dieser Berechnung sind Wohnungen und Einfamilienhäuser im selbstgenutzten Eigentum. Besonders gefördert werden soll der Bau von alters- und familiengerechten Wohnungen.
3. Über die Erreichung dieser Ziele legt der Stadtrat dem Parlament alle vier Jahre Rechenschaft ab.

Die Initiative ist in der Form der allgemeinen Anregung zustande gekommen, d.h. der Stadtrat erstattet dem Parlament innert vier Monaten nach ihrer Einreichung Bericht und Antrag über ihre Gültigkeit und ihren Inhalt (§ 133 Abs. 1 Gesetz über die politischen Rechte; GPR). Mit der Feststellung der Gültigkeit

hat der Stadtrat ebenfalls innert vier Monaten seit Einreichung gleichzeitig an das Parlament Bericht zu erstatten und einen Verfahrens Antrag zu stellen (§§ 133 Abs. 2 GPR). Mit Datum des heutigen Beschlusses ist diese Frist gewahrt.

Formelle Prüfung

§ 147 Abs. 2 GPR hält fest, dass eine Initiative in einer Parlamentsgemeinde nur über Gegenstände eingereicht werden darf, die dem obligatorischen oder dem fakultativen Referendum unterstehen.

Die Gültigkeit der Initiative ist gemäss § 128 Abs. 1 und § 148 Abs. 2 GPR i.V.m. Art. 28 Abs. 1 lit. a-c der Kantonsverfassung (KV) gültig, wenn die Initiative die Einheit der Materie wahrt, nicht gegen übergeordnetes Recht verstösst und nicht offensichtlich undurchführbar ist.

Initiativfähigkeit

Die Volksinitiative Bezahlbare Wohnungen in Wetzikon („Wohn-Initiative“) liegt in Form der allgemeinen Anregung vor und bezieht sich auf ein referendumsfähiges Anliegen. Die Initiative hat damit einen initiativfähigen Inhalt.

Einheit der Materie

Die Initiative fordert eine stetige Erhöhung des Anteils von Wohnungen im Eigentum von gemeinnützigen Wohnbauträgerinnen und Wohnbauträgern (Ziffer 1), bis dieser einen Fünftel aller Mietwohnungen in Wetzikon erreicht (Ziffer 2). Zudem wird gefordert, dass der Stadtrat dem Parlament in regelmässigen Abständen, konkret alle vier Jahre, Rechenschaft über die Zielerreichung abzulegen hat (Ziffer 3). In Ziffer 1 und Ziffer 2 wird zusätzlich genau spezifiziert, welche Werte für die Berechnung des Anteils beizuziehen sind. Gemeinnützige Wohnbauträger werden demnach definiert als solche, die ihre Wohnungen nach dem Prinzip der Kostenmiete anbieten und sich der Nachhaltigkeit verpflichten (Ziffer 1). Der Gesamtbestand an für die Berechnung relevanten Mietwohnungen ergibt sich aus dem Total aller Wohnungen abzüglich aller Wohnungen bzw. Einfamilienhäuser im selbstgenutzten Eigentum (Ziffer 2). In Ziffer 2 wird zudem der Bau von alters- und familiengerechten Wohnungen als besonders förderwürdige Wohnform aufgeführt. Mit diesen Inhalten ist die Einheit der Materie gewahrt, da ein hinreichender innerer Zusammenhang aller drei Unterpunkte des Begehrens gegeben ist.

Übereinstimmung mit dem übergeordneten Recht

In Artikel 41e der Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft (BV) wird das Wohnen unter den Sozialzielen aufgeführt. Demnach setzen sich Bund und Kantone in Ergänzung zu persönlicher Verantwortung und privater Initiative dafür ein, dass Wohnungssuchende für sich und ihre Familienangehörigen eine angemessene Wohnung zu tragbaren Bedingungen finden können (Art. 41e BV). In Artikel 108 BV zur Wohnbau- und Wohneigentumsförderung steht geschrieben, dass Tätigkeit von Trägern und Organisationen des gemeinnützigen Wohnungsbaus vom Bund gefördert werden (Ziffer 1), dass der Bund zur Verbilligung von Wohnungsbau und Wohnkosten beizutragen hat (Ziffer 2), dass zu diesem Zweck entsprechende Vorschriften erlassen werden können (Ziffer 3) und die Interessen von Familien, Betagten, Bedürftigen und Behinderten besonders zu berücksichtigen sind. Artikel 109 der Bundesverfassung bezieht sich dann noch auf das Mietwesen und gibt dem Bund die Möglichkeit, Vorschriften gegen Missbräuche im Mietwesen zu erlassen.

Mit dem Bundesgesetz über die Förderung von preisgünstigem Wohnraum (Wohnraumförderungsgesetz; WFG) vom 21. März 2003 soll Wohnraum für Haushalte mit geringem Einkommen sowie der Zugang

zu Wohneigentum gefördert werden. Insbesondere sollen die Interessen von Familien, alleinerziehender Personen, von Menschen mit Behinderungen, bedürftigen älteren Menschen und Personen in Ausbildung berücksichtigt werden. Das Bundesamt für Wohnungswesen (BWO) fungiert als nationales Kompetenzzentrum und wird mit der Umsetzung der gesetzlichen Bestimmungen beauftragt.

Der Kanton Zürich fördert den preisgünstigen Wohnungsbau mit zinslosen Darlehen unter der Voraussetzung einer gleichwertigen Gemeindeleistung. Diese kann auch in anderer Form erbracht oder durch die Leistung Dritter ersetzt werden. In Zusammenarbeit mit gemeinnützigen Bauträgern können auf diese Weise preisgünstige Wohnungen für Personen mit geringem Einkommen und Vermögen zur Verfügung gestellt werden. Die wichtigste gesetzliche Grundlage bildet dabei das Wohnbau- und Wohneigentumsförderungsgesetz von 2004 (§ 1 Abs. 1), in dem es wortwörtlich heisst: "Der Staat und die Gemeinden fördern die Bereitstellung von preisgünstigen Mietwohnungen für Personen mit geringem Einkommen und Vermögen, soweit ein Mangel besteht." Die Details zur Umsetzung werden in der entsprechenden Wohnbauförderungsverordnung (WBFV) von 2005 geregelt. Mit Paragraph 49b des kantonalen Planungs- und Baugesetzes (PBG) wird den Zürcher Gemeinden die Möglichkeit gegeben, in ihren Bau- und Zonenordnungen bei Auf- oder Einzonungen einen Mindestanteil von preisgünstigen Wohnungen festzulegen.

Möglichkeit eines Mindestanteils an preisgünstigem Wohnraum bei Zonenänderungen (Planungs- und Baugesetz § 49b). Die Thematik soll in Wetzikon in die bevorstehende Revision der Bau- und Zonenordnung 2025 einfließen, wie im stadträtlichen Beschluss zur Nicht-Entgegennahme des Postulats "Umsetzung PBG 49b in der Bau- und Zonenordnung" ausgeführt (SRB 2022/24).

Die Wetziker Wohn-Initiative ist demnach in Übereinstimmung mit dem übergeordneten Recht von Bund bzw. Kanton.

Durchführbarkeit

Die Initiative fordert eine stetige Erhöhung des Anteils gemeinnütziger Wohnungen bis zu einem Fünftel am Gesamtbestand aller Mietwohnungen mit Ausnahme des selbstbewohnten Eigentums an Wohnungen bzw. Häusern. Im Grundsatz ist es möglich, dieses Ziel mit intensiven umfangreichen Anstrengungen von städtischer Seite und in Zusammenarbeit mit entsprechenden Partnern des gemeinnützigen Wohnungsbaus zu erreichen. Ebenso ist es möglich, den Bau von alters- und familiengerechten Wohnungen besonders zu fördern und dem Parlament alle vier Jahre Rechenschaft über die Zielerreichung abzulegen.

Die Durchführbarkeit der Initiative ist demzufolge gegeben.

Schlussfolgerungen

Zusammenfassend ist festzuhalten, dass die "Wohn-Initiative" einen initiativfähigen Inhalt aufweist, dem Grundsatz der Einheit der Materie genügt, dem übergeordneten Recht nicht widerspricht und durchführbar ist. Damit ist die in Form einer allgemeinen Anregung eingereichten Initiative gültig.

Die Initiative liegt zudem in der Form der allgemeinen Anregung vor.

Gegenvorschlag des Stadtrats

Die Wohn-Initiative fordert, dass der Anteil an Wohnungen im Eigentum von gemeinnützigen Wohnbauträgerinnen und Wohnbauträgern, die nach dem Prinzip der Kostenmiete vermieten in den kommenden Jahren in Wetzikon stetig erhöht. Angepeilt wird ein Anteil von mindestens einem Fünftel am Gesamtbestand der Mietwohnungen (ausgenommen selbstgenutztes Eigentum). Besonders gefördert werden sollen alters- und familiengerechte Wohnungen. Alle vier Jahre hat der Stadtrat dem Parlament zudem Rechenschaft über die Zielerreichung abzulegen.

Das Thema Wohnen ist gekennzeichnet durch eine Vielfalt an Begrifflichkeiten, die es teilweise erschwert, eine konstruktive Debatte zu führen. Deshalb sollen hier zunächst einige Begriffe geklärt werden:

- Sozialwohnungen: Als Sozialwohnungen werden in der Regel stark subventionierte Wohnungen verstanden. Die Subvention, meist durch die öffentliche Hand, ermöglicht es auch sozial schwächeren Haushalten, Wohnraum zu finden.
- Subventionierte Wohnungen: Der Begriff wird in der Regel als Synonym für Sozialwohnungen verwendet. Für subventionierte Wohnungen gelten häufig bestimmte Bezugs- und Belegungsvorschriften, z.B. darf das Haushaltseinkommen einen bestimmten Betrag nicht übersteigen oder in einer 4-Zimmerwohnung müssen mindestens 3 Personen leben.
- Gemeinnützige Wohnungen: sind solche, bei denen die Vermieterin oder der Vermieter freiwillig auf die maximal mögliche Rendite verzichtet und den Mietzins auf die effektiv anfallenden Kosten beschränkt. In der Regel wird das Prinzip der Kostenmiete angewendet, d.h. die Miete deckt Finanzierungs-, Bewirtschaftungs-, Verwaltungs- und Unterhaltskosten) aber darüber hinaus werden keine zusätzlichen Einnahmen erwirtschaftet. Gemeinnützige Wohnungen werden von gemeinnützigen Wohnbauträgern angeboten. Dies sind in erster Linie die Städte bzw. Gemeinden, Stiftungen und (Wohn)baugenossenschaften.
- Preisgünstige Wohnungen: dabei handelt es sich um solche, die günstiger sind als eine Referenzgrösse, die jeweils genauer zu bestimmen ist. Häufig wird die Marktmiete als Vergleichsgrösse herangezogen. Der Begriff ist damit sehr weit gefasst und schwammig und das Festlegen einer Referenzgrösse ist zwingend.

Der Begriff gemeinnützig ist damit also relativ klar und eindeutig, indem er sich auf das Prinzip der Kostenmiete bezieht (=keine Gewinnabschöpfung). Im Gegensatz dazu sind die Begriffe preisgünstig, bezahlbar oder auch tragbar für sich gesehen unklar, offen und eine Präzisierung ist jeweils erforderlich (z.B. preisgünstiger als was?). In der Tendenz sind preisgünstige Wohnungen damit meistens auch teurer als gemeinnützige Wohnungen, da die Möglichkeit des Erzielens von (moderaten) Gewinnen besteht. Die Initiative fordert von der Stadt explizit ein stärkeres Engagement im Bereich des gemeinnützigen Wohnens bzw. konkret eine Erhöhung des Anteils auf einen Fünftel aller Mietwohnungen, die nicht zum selbstgenutzten Eigentum zu rechnen sind. Damit tritt hier ein zentraler Gegensatz zwischen den Vorstellungen der Initiantinnen und Initianten bzw. der Haltung des Stadtrats zutage. Der Stadtrat hat sich in früheren Diskussionen zum Thema so positioniert, dass der Fokus auf allfälligen Bemühungen eher im Bereich des preisgünstigen Wohnens zu erfolgen haben.

Wie bereits erwähnt fordert das Initiativbegehren, dass der Anteil gemeinnütziger Wohnungen am Gesamtbestand der Mietwohnungen einen Fünftel ausmacht, wobei davon Wohnungen und Einfamilienhäuser im selbstgenutzten Eigentum ausgeschlossen werden. Wendet man diese Definition des Initiativkomitees auf die momentan verfügbaren Zahlen.

Insgesamt sind 2019 fünf gemeinnützige Wohnbauträger aktiv in Wetzikon und verfügen über einen Wohnungsbestand von total 541 gemeinnützigen Wohnungen. Die IGEBA-Baugenossenschaft wird nicht dazu gezählt, da sie sich nicht dem Prinzip der Kostenmiete verpflichtet, also Gewinne erwirtschaftet, und damit lediglich preisgünstigen Wohnraum zur Verfügung stellt. Der Gesamtwohnungsbestand in Wetzikon lag 2019 bei 11'983. Die Wohneigentumsquote, welche den Anteil der Eigentümer von selbst bewohnten Wohnungen (Haus- oder Stockwerk- bzw. Wohnungseigentümer) am Bestand aller bewohnten Wohnungen angibt, lag 2019 im Kanton Zürich gemäss den Angaben des kantonalen statistischen Amtes bei 30 Prozent. Das entspricht 3'595 Wohnungen. Gemäss den Zahlen des Initiativkomitees betrug die Wohneigentumsquote 2018 in Wetzikon 37 Prozent, was einer deutlich höheren Anzahl von 4'434 Wohnungen entspricht (vgl. auch die nachfolgende Tabelle).

Tabelle 1: Kennzahlen für die Berechnung des Anteils gemeinnütziger Wohnungen, 2019

Was	N	Prozent	Jahr	Quelle
gesamter Wohnungsbestand	11'983		2019	GWS des BFS
Wohneigentumsquote Kt.ZH (V1)	3'595	30	2019	Statistisches Amt Kt. ZH
Wohneigentumsquote Wetzikon (V2)	4'434	37	2018	GWS des BFS
Mietwohnungen ohne Selbstnutzung (V1)	8'388			
Mietwohnungen ohne Selbstnutzung (V2)	7'549			
Tiefere Wohneigentumsquote (V1) gemäss Statistischem Amt Kt. ZH				
Gemeinnützige Wohnungen (V1)	541	6.4	2021	GIS-Browser des Kantons ZH
Preisgünstige Wohnungen der IGEBA (V1)	260	3.1		
Total (V1)	801	9.5		
Höhere Wohneigentumsquote (V2) gemäss Initiativkomitee				
Gemeinnützige Wohnungen (V2)	541	7.2		
Preisgünstige Wohnungen der IGEBA (V2)	260	3.4		
Total (V2)	801	10.6		

(Quelle: Statistisches Amt des Kantons Zürich bzw. Bundesamt für Statistik 2019)

Wird diese Anzahl Wohnungen vom Total aller Wohnungen abgezogen erhält man einen Wert für Mietwohnungen ohne Selbstnutzung von 8'388 respektive 7'549. Die 541 gemeinnützigen Wohnungen, vermietet nach dem Prinzip der Kostenmiete, machen dabei einen Anteil von 6.4 Prozent (bei der tieferen Wohneigentumsquote) bzw. 7.2 Prozent (bei der höheren Wohneigentumsquote gemäss Initiativekomitee) aus. Werden also die 260 Wohnungen der IGEBA-Baugenossenschaft, die nicht nach dem Kostenmieten-Modell vermietet werden, nicht miteinbezogen, so entspricht die Forderung der InitiantInnen ungefähr einer Verdreifachung des aktuellen Bestandes bzw. einem Anstieg um 12.8 bis 13.6 Prozent.

Werden diese preisgünstigen Wohnungen der IGEBA-Baugenossenschaft ebenfalls miteinbezogen, was der Definition in Ziffer 2 Initiativtext zuwiderläuft (gemeinnützige Wohnen sind " ohne Gewinnabsichten dem Prinzip kostendeckender Mieten verpflichtet"), so steigt der Anteil auf 9.5 respektive 10.6 Prozent. Die Initiative würde demnach ungefähr eine Verdoppelung des aktuellen Bestandes fordern, d.h. ein Anstieg um 9.4 bis 10.5 Prozent.

Erwägungen

Die am 8. April 2022 eingereichte Initiative Bezahlbare Wohnungen in Wetzikon ("Wohn-Initiative") liegt in Form der allgemeinen Anregung vor. Sie weist einen initiativfähigen Inhalt auf, genügt dem Grundsatz der Einheit der Materie, Widersprüche zum übergeordneten Recht sind nicht zu erkennen und sie ist durchführbar. Damit ist die Initiative gültig.

Das Initiativbegehren zielt darauf ab, dass der Anteil gemeinnütziger Wohnungen am Gesamtbestand der Mietwohnungen stetig erhöht wird und letztlich einen Fünftel (20 Prozent) ausmacht, Wohnungen und Einfamilienhäuser im selbstgenutzten Eigentum nicht miteingerechnet. Dies würde je nach verwendeten Zahlen mindestens einer Verdoppelung des heutigen Bestands entsprechen. Der Stadtrat anerkennt, dass es sich beim Feld Wohnen um ein wichtiges Thema handelt, das auf die politische Agenda gehört.

Es ist unbestritten, dass es sich beim Feld Wohnen um ein wichtiges Thema handelt, das auf die politische Agenda gehört. Ohne eine proaktive Rolle der Stadt und entsprechende Ressourcen kann ein derart ehrgeiziges Ziel wie in der Initiative formuliert jedoch nicht erreicht werden. In Anbetracht reger Bautätigkeit insbesondere im privaten Sektor ist bereits ein Halten des jetzigen Anteils eine enorme Herausforderung für die öffentliche Hand. Zudem vertritt der Stadtrat die Haltung, eher nicht den gemeinnützigen Wohnungsbau nach dem Prinzip der Kostenmiete, sondern wenn überhaupt den preisgünstigen Wohnraum mittels Abgabe von Land im Baurecht zu fördern. Vor diesem Hintergrund wird die Initiative abgelehnt und ihr ein Gegenvorschlag gegenübergestellt.

Der Gegenvorschlag des Stadtrats fokussiert auf Wohnungen im Eigentum von preisgünstigen Wohlbau-trägerinnen und Wohnbauträgern. Erstens wird mit dem Gegenvorschlag der im Initiativtext relativ enge Fokus auf gemeinnützige Wohnbauträger ausgeweitet. Dies scheint gerade vor dem Hintergrund des hohen Anteils an Wohnungen im Eigentum der IGEBA-Baugenossenschaft bedeutsam, dem mit knapp 260 preisgünstigen Wohnungen zahlenmässig bedeutendsten genossenschaftlichen Akteur auf dem Wetziker Wohnungsmarkt. Auch wenn die Wohnungen nicht nach dem Prinzip der Kostenmiete angeboten werden, kann dadurch bezahlbarer Wohnraum unterhalb des Marktniveaus geschaffen werden. Zweitens wird auf die Formulierung einer unrealistischen Zielvorgabe ("ein Fünftel") verzichtet. In Anbetracht des aktuellen Anteils von je nach Berechnung 9.5 oder 10.6 Prozent preisgünstiger Wohnungen ist das Erreichen eines Anteils von 20 Prozent aus Sicht des Stadtrats nahezu unmöglich. Ziele müssen realistisch sein, damit man sich an ihnen orientieren und Massnahmen darauf ausrichten kann. Drittens stellt der Gegenvorschlag des Stadtrats die soziale Durchmischung der Bevölkerung unter Ziffer 2 in den Vordergrund. Aktuell werden an diversen Orten in Wetzikon bereits altersgerechte Wohnungen realisiert und der Stadtrat ist der Ansicht, dass der Markt sich allmählich einer Sättigung annähert. Die soziale Durchmischung als besonders förderwürdiges Ziel nimmt auf diese Gegebenheiten Rücksicht und kann sich flexibler auf allfällige Änderungen des Wohnungsmix anpassen.

Nächste Schritte

Die Initiative ist in Form der allgemeinen Anregung zustande gekommen. Der Stadtrat erstattet dem Parlament hiermit (innert vier Monaten nach Einreichung der Initiative) Bericht und Antrag über ihre Gültigkeit und ihren Inhalt und beantragt dem Parlament zudem den Entscheid zur Ablehnung der Initiative sowie Zustimmung zum Gegenvorschlag.

Das Parlament entscheidet über den Antrag des Stadtrats innert neun Monaten nach Einreichung der Initiative (§ 134 Abs. 1 GPR). Das Parlament ist für die materielle Behandlung der Initiative zuständig. Er

kann ihr zustimmen, sie ablehnen, unter bestimmten Umständen dazu eine Vorlage ausarbeiten lassen oder einen Gegenvorschlag beschliessen. Findet über die Initiative eine Volksabstimmung statt, beschliesst er eine Abstimmungsempfehlung.

Für richtigen Protokollauszug:

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'M. Buri', is written over a light gray rectangular background.

Stadtrat Wetzikon

Martina Buri, Stadtschreiberin